

Ausschussmitglied Nöthen:

Ist es möglich, dass der Antragssteller eine Abbruchgenehmigung erhält, im hinteren Grundstücksbereich baut und dann doch nicht den Abbruch vornimmt?

Antwort der Verwaltung:

Das ist in diesem Fall technisch nicht möglich, da die geplante bauliche Anlage auf der Fläche der jetzt noch vorhandenen Bausubstanz errichtet werden soll. Grundsätzlich sind jedoch der Antrag auf Abbruchgenehmigung und der Antrag zur Errichtung der baulichen Anlage zwei voneinander unabhängige Verfahren.